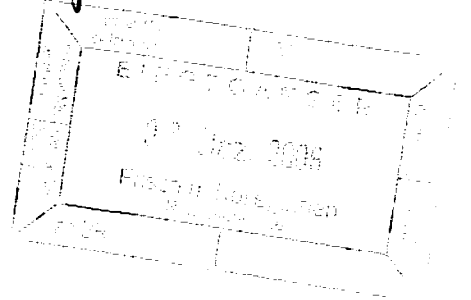
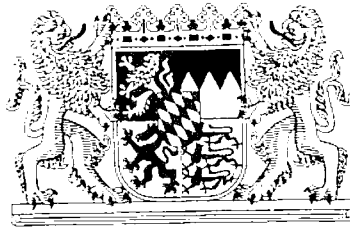


IRAM

PTBS / *Abdruck* 60 VIII St. *Wepf*

AN 3 K 03.30940



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

e

3.1985),

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Nürnberg,
Az.: 09013-06/F/vi

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5016122-439

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin

Bröcker

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 22. November 2006

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheids vom 12. Juli 2003 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Ziffer 4 des Bescheids vom 12. Juli 2003 wird insoweit aufgehoben, als dass dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.
4. Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheitsleistung in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigenen Angaben ein am 21. September 1985 im Irak geborener iranischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und islamischen Glaubens. Er reiste Ende März/Anfang April 2003 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und stellte am 15. April 2003 einen Asylantrag.

1.

Zu seiner Ausreise befragt, gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er sich an einen Schlepper gewandt habe, der die Ausreise organisiert habe. Er habe im türkischen Van einen Lkw bestiegen und sei auf diesem nach Deutschland gelangt. Welche Länder er bei der Reise durchquert habe, wisse er nicht.

In seiner persönlichen Anhörung vom 17. April 2003 trug der Kläger zur Begründung seiner Asylantragstellung im Wesentlichen vor, dass er im Falle einer Rückkehr Angst vor den iranischen Behörden habe. Er habe schwarzen Tee über die iranisch/irakische Grenze geschmuggelt und sei dabei 1998/1999 erwischt und festgenommen worden. Bei einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Vernehmung, sei herausgekommen, dass der Kläger der Religionsgemeinschaft „Ahl-e Hagh“ angehöre und dass sich seine Eltern während des iranisch-irakischen Krieges im Irak aufgehalten hätten. Man habe ihn des Weiteren zu Unrecht bezichtigt, den Volksmudschaheddin anzugehören. Die Sicherheitsbehörden hätten den Kläger zur Zusammenarbeit aufgefordert. Er sei beauftragt worden, den Onkel seiner Mutter und dessen Freund, die beide noch im Irak leben würden und Gegner des iranischen Regimes seien, umzubringen. Der Kläger habe sich geweigert, woraufhin man ihn vergewaltigt habe. Die Vergewaltigung sei gefilmt und fotografiert worden. Man habe ihm gedroht, die Bilder und den Film seinen Freunden, Bekannten und Mitschülern zu zeigen, wenn er den Auftrag nicht ausführe. Weil er sich wegen dieser Drohung schließlich mit einer Zusammenarbeit einverstanden erklärt habe, sei er freigelassen worden. Vier oder fünf Monate später sei der Kläger nach [] im Irak geschickt worden, um den Auftrag auszuführen. Er habe sich zwar ca. einen Monat dort aufgehalten, habe den Auftrag aber nicht ausgeführt. Seinen dortigen Verwandten habe er die wahren Gründe seines Besuches nicht mitgeteilt. Um schließlich jedoch einer Festnahme durch die irakischen Behörden wegen illegalen Aufenthalts im Irak ohne Ausweispapiere zu entgehen, habe er sich an die DPK-I (Demokratische Partei Kurdistans/Iran) gewandt. Bei seiner Befragung durch DPK-I-Parteileute habe er wahrheitsgemäß über die Gründe seines Aufenthalts im Irak berichtet und auch den Auftrag der iranischen Behörden erwähnt. Diese Befragung sei wiederum gefilmt und in Bildern festgehalten worden. Nach einer 21-tätigen militärischen Ausbildung sei er als Peshmerga (Untergrundkämpfer) eingesetzt worden. Er sei schließlich in den Iran zurückgekehrt. Am 22. November 1999 sei die Befragung durch die PDK-I im Radio gesendet worden, woraufhin ihn die DPK-I nicht mehr als Peshmerga einsetzen wollten. Er sei nach Suleimania gebracht und dort von kurdischen Ordnungskräften festgenommen worden. Er sei zu Unrecht verdächtigt worden, rauschgiftsüchtig zu sein und mit Drogen zu handeln, als er seine Probleme bei einer Rückkehr in den Iran geschildert habe. Er sei schließlich den iranischen Behörden übergeben worden. Bei seiner Vernehmung durch den Sicherheitsdienst der religiösen Führung in Parvikham im November / Dezember 1999 sei er geschlagen worden. Dabei habe man ihm das Nasenbein gebrochen und das linke Trommelfell sei geplatzt. Im Dezember

1999 sei er in Sar-Pol-e-Zahab im Iran vor Gericht gestanden und schließlich gegen Hinterlegung einer Hausbesitzerurkunde als Sicherheit vorläufig freigelassen worden. Den gerichtlichen Vorladungen habe er zunächst Folge geleistet. Er habe sich schließlich jedoch dazu entschlossen, den Iran zu verlassen. Am 28. Februar 2003 sei er dann geflüchtet. Die letzte Vorladung vom März/April 2003 habe er nicht mehr befolgt.

Am 12. Juni 2003 entschied das Bundesamt, Az. 5016122-439, den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten abzulehnen (Ziffer 1) und zugleich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziffer 2) sowie von Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG zu verneinen (Ziffer 3). Des Weiteren erging eine Ausreiseaufforderungen verbunden mit einer Abschiebungsandrohung in den Iran (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt insbesondere aus, dass dem Kläger nicht geglaubt werde. Es erscheine wenig realistisch, dass die iranischen Behörden ihn in den Irak geschickt hätten, um dort seinen Onkel und dessen Freund zu töten. Die vorgetragene Vergewaltigung könne seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zudem nicht begründen, da sie erst die Voraussetzung dafür gesetzt habe, dass er in den Irak geschickt worden sei. In das unschlüssige Bild passe zudem die ohne Begründung behauptete Angabe des Klägers, erst einige Monate später in den Irak geschickt worden zu sein. Die Ausführungen des Klägers über seine Zugehörigkeit zur PDK-I und der wenig später folgenden Annahme, drogensüchtig zu sein, würden zweifelhaft erscheinen. Die Auslieferung durch die kurdischen Ordnungskräfte an den Iran erscheine schon auf Grund der nicht unproblematischen Verhältnisse zwischen dem Iran und den Kurden recht zweifelhaft. Schließlich widerspreche es jeder Lebenserfahrung bei tatsächlich begründeter asylerblicher Verfolgung, erst nach mehrfacher Beachtung einzelner Vorladungen an eine Flucht zu denken. Die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der „Ahl-e Hagh“ stelle allein ebenfalls keinen asylbegründenden Umstand dar. Einfache Mitglieder dieser Sekte hätten keine Verfolgung zu befürchten. Auch geringfügigste Aktivitäten für die PDK-I könnten für eine Asylanerkennung nicht genügen. Allein die Tatsache der Asylantragstellung könne im vorliegenden Fall das Asylbegehren ebenfalls nicht stützen. Damit sei Art. 16 a GG ebenso wie § 51 AuslG und § 53 AuslG abzulehnen. Die vorgetragenen gesundheitlichen Probleme könnten auch im Iran sachgerecht behandelt werden.

2.

Dagegen erhob der Kläger durch Schreiben seines ehemaligen Prozessbevollmächtigten vom 17. Juni 2003 Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach mit dem Antrag, den

Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juni 2003, Az. 50161122 – 429 in der Ziffer 2) bis 4) aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung wurde zunächst auf das bisherige Vorbringen verwiesen.

Zudem beantragte der Klägervertreter, dem Kläger Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihn als Rechtsanwalt beizuordnen. Ein entsprechender Nachweis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers wurde vorgelegt.

Das Bundesamt beantragte unter dem 24. Juni 2003

die kostenpflichtige Klageabweisung.

Mit Schreiben vom 17. August 2004 teilte der ehemalige Prozessbevollmächtigte mit, dass sich der Kläger wegen einer möglichen posttraumatischen Belastungsstörung in Behandlung befinde und stellte einen Beweisantrag zur Feststellung der Krankheit und zu der Tatsache, dass diese im Falle des Vorliegens im Abschiebungszielstaat nicht in ausreichendem Maße behandelbar sei.

Das Verwaltungsstreitverfahren wurde in der mündlichen Verhandlung vom 18. August 2004 zur Einholung eines entsprechenden Gutachtens vertagt.

Unter dem 17. Januar 2005 wurde eine psychologische Stellungnahme durch das psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge Rummelsberg vorgelegt. Darin wurde das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung im Sinne der ICD 10, F.43.1 mit hoher Wahrscheinlichkeit bestätigt. Nach Einschätzung der Gutachterin/Therapeutin bestehe der Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung oder eine traumabedingte Persönlichkeitsänderung. Für eine traumazentrierte Therapie sei der Kläger, vor allem auf Grund der gegenwärtigen Exil- und psychosozialen Bedingungen, noch nicht geeignet. Die erlebte Folter und weitere Ereignisse mit vitaler Bedrohung würden nicht bezweifelt. Die Fortsetzung der psychologischen Behandlung sei langfristig dringend indiziert. Suizidgefahr sei im Falle einer Nichtanerkennung als Asyl-

berechtigten nicht fern liegend. Für weitere Einzelheiten wird auf die Stellungnahme Bezug genommen.

Die Beklagte äußerte sich mit Schriftsatz vom 16. September 2005 zu der psychologischen Stellungnahme. Sie führte insbesondere aus, dass dem Gutachten jegliche Aussage über die Folgen eines Abbruchs der Behandlung und einer Rückkehr in das Heimatland des Klägers fehle. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit eine mögliche Rückkehr zu einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen könnte. Posttraumatische Belastungsstörungen seien, jedenfalls in den iranischen Großstädten, behandelbar.

Das Psychologische Zentrum für Flüchtlinge teilte unter dem 3. Februar 2006 mit, dass bei dem Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden sei. Im Falle der konkreten Rückkehrandrohung bzw. der tatsächlichen Rückführung sei beim Kläger mit gravierenden psychischen Dekompensationen zu rechnen. Die Wahrscheinlichkeit einer suizidalen Selbstaggression sei bei ihm als hoch einzustufen. Bereits eine Unterbrechung der laufenden psychologischen Behandlung würde mit Sicherheit eine erhebliche Exazerbation der psychischen Störungen mit sich bringen. Eine Behandlung im Heimatland sei a priori ausgeschlossen, da der Kläger nicht imstande sei, dort seine traumabedingten, tief verwurzelten Schamgefühle zu überwinden. Durch die subjektiv wahrgenommene Empfindung des Klägers, durch seine Vergewaltigung Schande über seine Familie gebracht zu haben, sei das Urgefühl familiärer Zugehörigkeit bei ihm stark gestört.

Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2006 erwiderte die Beklagte auf die psychologische Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge, dass diese nicht geeignet sei, eine posttraumatische Belastungsstörung auf Grund im Heimatland erlittener traumatisierender Ereignisse glaubhaft zu machen bzw. zu verifizieren. Dies beruhe unter anderem darauf, dass eine Glaubhaftigkeitsprüfung nicht durchgeführt worden sei, sondern dem Kläger vielmehr unbesehen geglaubt worden sei. Es fehle des Weiteren an der logischen Kette zwischen Exploration und Diagnose. Die Stellungnahme gehe ohne Begründung davon aus, dass Ereignisse wie Folter und sexueller Missbrauch zu der Persönlichkeitsstörung geführt hätten und nicht die im Rahmen der Lebensgeschichte vorgetragene und nachvollziehbare Erlebnisse wie Krieg, Flucht oder Beteiligung an illegalen Geschäften während der Kindheit. Zahlreiche Widersprüche würden die Darstellungen unglaubhaft machen und den Schluss

nahe legen, dass sich der Kläger nur der drohenden Einberufung zum Militärdienst nach Beendigung der Ausbildung entziehen wollte. Nach alledem werde dem Kläger eine psychische Erkrankung zugestanden, jedoch keine posttraumatische Belastungsstörung auf Grund der behaupteten Ereignisse. Psychische Erkrankungen könnten jedoch nach den vorhandenen Informationen über den Iran dort behandelt werden. Eine Aufarbeitung der Erlenbisse sei ihm deshalb im Iran zumutbar. Die aggressiven Verhaltensweisen samt Tendenz zur Selbstgefährdung seien eindeutig inlandsbezogen und deshalb gegebenenfalls seitens der zuständigen Ausländerbehörde zu beurteilen.

Unter dem 30. Mai 2006 ergänzte das Psychologische Zentrum für Flüchtlinge seine Stellungnahme. Im Ergebnis wird darin ausgeführt, dass der Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an einer psychischen Traumatisierung durch sexualisierte Gewalt und Folter leide.

Am 22. November 2006 wurde mündlich verhandelt. Der Kläger wurde dabei ausführlich zu seinem Schicksal und möglichen Asylgründe gehört. Der Klägervertreter beantragte sodann,

den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juni 2003 aufzuheben (Ziffer 1) und das Bundesamt zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 2) und festzustellen, dass Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Ziffer 3).

Für weitere Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Akte des Bundesamtes sowie auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Da in der form- und fristgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle des Nichterscheinens der Parteien verhandelt und entschieden werden kann (§102 Abs. 2 VwGO), konnte das Gericht am 22. November 2006 entscheiden, obwohl die Beklagte nicht erschienen ist.

Die zulässige Klage ist begründet, soweit der ablehnende Bundesamtsbescheid vom 12. Juli 2003 feststellt, dass ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verneinen ist und die Abschiebung in den Iran angedroht wird. Im Übrigen ist die Klage jedoch unbegründet.

1.

Das Bundesamt (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) hat im Bescheid vom 12. Juli 2003 zu Recht den Asylantrag des Klägers abgelehnt. Dem Anspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG steht insoweit der Ausschlussstatbestand des Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I entgegen. Danach kann sich der Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Diese so genannte Drittstaatenregelung beinhaltet somit einen asylrechtlichen Ausschlussstatbestand (Kanein/Renner, AuslR, 7. Auflage, Art. 16 a GG, RdNr. 93) und kann verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht beanstandet werden (BVerfG, NVwZ 1996, 778 = DVBl. 1996, 739). Bei einer Reiseroute nach Deutschland auf dem Landweg ist zwingend eine Einreise über einen sicheren Drittstaat gegeben, die Anerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG schon deshalb ausgeschlossen.

2.

Der Kläger hat des Weiteren keinen Anspruch darauf, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der § 51 Abs. 1 AuslG zum 1. Januar 2005 abgelöst hat, festgestellt wird. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (sog. Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Begriff des Verfolgten im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist, was die Verfolgungsmaßnahmen, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung angeht, mit dem entsprechenden Begriff in Art. 16 a Abs. 1 GG identisch (vgl. BVerwG vom 18.2.1992 DÖV 1992, 582).

Unter Würdigung dieser gesetzlichen Vorgaben hat der Kläger das Gericht nicht davon überzeugt, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran von politisch motivierter Verfol-

gung bedroht gewesen ist oder dass eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit des Klägers zum jetzigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zukunft auf Grund asylrelevanter Gründe zu befürchten ist. Dies beruht darauf, dass der Kläger zum einen in der mündlichen Verhandlung anders lautende Angaben als bei seiner Bundesamtsanhörung gemacht hat und zum anderen darauf, dass bereits bestehende Widersprüche und Zweifel nicht ausgeräumt werden konnten, teilweise noch verstärkt wurden und damit das Vorbringen des Klägers für das Gericht insgesamt in Bezug auf die asylrelevante Gründe nicht realistisch und nachvollziehbar ist.

Der Kläger hat zum Beispiel in der mündlichen Verhandlung zum ersten Mal vorgetragen, dass er, bevor er in den Irak geschickt worden sei, eine 3-monatige Kampfausbildung habe absolvieren müssen, in der er den Umgang mit Schusswaffen gelernt habe. Erst weitere 4-5 Monate danach habe er dann in den Irak zur Ausführung des Auftrags gehen müssen. Bislang hatte der Kläger vorgetragen, dass er 4-5 Monaten nachdem er der Erfüllung des Auftrags zugestimmt hatte, in den Irak geschickt worden sei. Damit verschiebt sich der bislang genannte zeitliche Rahmen um 3 Monate. Eine Erklärung gab der Kläger dafür nicht ab.

Ebenso neu hat der Kläger vorgetragen, dass Parteileute der DPK-I, zu denen er nach Bagdad gebracht worden sei, vor ihm Angst gehabt hätten. Außerdem sei er nicht als Peshmerga aufgenommen worden, dies sei vom Dolmetscher falsch übersetzt worden. Auf die richterliche Frage, warum er dies erst jetzt vortrage, konnte der Kläger nur antworten, dass er der deutschen Sprache zunächst gar nicht und auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nur begrenzt mächtig sei und den Fehler deshalb nicht erkannt habe. Weitere Fragen in diesem Zusammenhang wurden so dann nur unzureichend und ausweichend beantwortet, so dass beim Gericht Zweifel an der Richtigkeit und Wahrheit dieser Angaben bleiben.

Warum er des Weiteren trotzdem 21 Tage dort blieb und warum er ein Radiointerview gegeben hat, konnte er letztlich nicht schlüssig erklären. Gerade im Hinblick darauf, dass er im späteren Verlauf der mündlichen Verhandlung in Bezug auf seine psychischen Probleme und dessen Ursache angab, dass man aus seinem Kulturkreis stammend darüber nicht spreche, vor allem auch nicht mit fremden Leuten, erschließt es sich dem Gericht nicht, was ihn dazu bewegt haben soll, dies dort doch zu tun. Nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung hätten die Leute dort Angst vor ihm gehabt und eine Aufnahme in die Partei

war nicht erfolgt. Ein besonderes Vertrauen, auf die eine solche weit reichende Äußerung möglicherweise zurückgeführt werden könnte, wurde gerade nicht vorgetragen.

Schließlich erscheint es in diesem Zusammenhang nicht realistisch, dass die vorgenannte Partei, die selbst dem Kurdengebiet entspringt und der Kurden angehört, einen kurdischen Iraner an die iranischen Behörden übergibt, vor allem auch, weil dort nach den Angaben des Klägers bekannt war, dass er gegen den iranischen Staat ist bzw. einen Mordauftrag des iranischen Staates nicht ausgeführt hat.

Dies führt aus Sicht des Gerichts zu dem Schluss, dass der Kläger lediglich versucht, die im Bundesamtsbescheid ausgeführten Ungereimtheiten durch eine neue Variante seiner Geschichte aufzulösen und das bisherige Vorbringen durch neu erfundene Einzelheiten glaubhafter zu machen.

Gerade auf Grund der Tragweite und des politischen Gewichts eines solchen Mordauftrags und der verweigerten Ausführung ist es des Weiteren nicht nachvollziehbar, dass der Kläger zum einen überhaupt wieder auf freien Fuß gesetzt wurde und dann zum anderen über einen längeren Zeitraum hinweg Vorladungen zu befolgen hatte. Ebenso wenig ist es realistisch, dass er diesen Vorladungen mehrmals Folge geleistet hat, jedoch nichts passierte, insbesondere auch kein Urteil erging. Die vom Kläger genannten zeitlichen Abstände der Vorladungen sind auch so groß, dass man darin nicht mehr eine Art ständige Überwachung des Aufenthalts des Klägers sehen kann. Ebenso unschlüssig sind auch die Angaben des Klägers, er sei schließlich geflohen, weil ihm in seiner letzten Vorladung mitgeteilt worden sei, dass nunmehr eine Entscheidung getroffen würde. Wäre dieser Vortrag richtig, dann würde der iranische Staat den Betroffenen vor Augen führen, dass es nun ernst würde, was letztlich einer Warnung gleich käme und dem Betroffenen nahe läge, sich dem Urteilsspruch zu entziehen.

Deshalb glaubt das Gericht dem Kläger nicht sein Vorbringen zu den Asylgründen. Andere Gründe sind weder vom Kläger vorgetragen noch dem Gericht ersichtlich, so dass davon ausgegangen wird, dass der Kläger unverfolgt aus seinem Heimatstaat ausgereist ist. Auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Gruppen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 b und c AufenthG ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nach Überzeugung des Gerichts sind auch keine Nachfluchtgründe in der Person des Klägers gegeben. Die Stellung eines Asylantrags im westlichen Ausland führt nach den der Entscheidung zugrunde liegenden Erkenntnisquellen zu keinerlei Verfolgungsmaßnahmen im Iran. Auch der Glaube des Klägers führt allein zu keinen Verfolgungsmaßnahmen. Andere Gründe sind wiederum weder vorgetragen noch ersichtlich.

3.

Abschiebungshindernisse im Sinne vom § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG sind nicht gegeben. Ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist jedoch zu bejahen.

Nach Überzeugung des Gerichts leidet der Kläger tatsächlich an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese Erkrankung ist als verzögerte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung mit tiefer Verzweiflung zu verstehen. Das Erstgutachten und die ergänzenden Ausführungen der Therapeutin/Gutachterin des Klägers sind für das Gericht neben den Eindrücken aus der mündlichen Verhandlung ausreichend für die Bejahung der angestellten Diagnose. Das Erstgutachten in Verbindung mit seinen nachfolgenden Ergänzungen beruht auf zahlreichen Sitzungen. Der Kläger bekundete zudem in der mündlichen Verhandlung sein Vertrauen gegenüber der Therapeutin, so dass das Gericht davon ausgeht, dass sie einen Einblick in das Seelenleben des Klägers erhalten hat und damit eine hinreichenden Beurteilungsgrundlage für die abgegebene Diagnose vorliegt. Die von der Therapeutin geschilderten Symptome wie suizidale Gedanken, Schlafstörungen, erhöhte Aggressivität und niedrige Frustrationstoleranz sind zudem typische Merkmale dieses Krankheitsbildes. Die geschilderten Verhaltensweisen und Reaktionen ließen sich teilweise auch in der mündlichen Verhandlung beobachten.

Das Gericht geht weiter davon aus, dass die festgestellte Erkrankung des Klägers ihre Ursache in einer Behandlung durch iranische Polizeibeamte im Rahmen einer Inhaftierung hat. Anders als beim Tatsachenvortrag, der bereits oben dargestellt wurde, hat das Gericht insoweit keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Ausführungen. Zum einen erscheint es plausibel, dass der Kläger, der im grenznahen Gebiet mit seinen Eltern und seinen Geschwistern aufgewachsen ist, tatsächlich am Schmuggel mit schwarzem Tee beteiligt war und dabei aufgegriffen wurde. Zum anderen sind solche Vorfälle jedenfalls in Einzelfällen bekannt und deshalb ein solches Erlebnis nicht als völlig unrealistisch zu bewerten. Die Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung waren diesbezüglich wesentlich

detaillierter und von wahrnehmbaren Gefühlsregungen begleitet als bei seinen Erzählungen im Übrigen. Insgesamt war deutlich zu erkennen, dass er bei diesem Teil seiner richterlichen Anhörung, anders als bei dem schon dargestellten Sachvortrag, wohl durch die erneute Vorstellung des Erlebten stark mitgenommen wirkte, auf Fragen jedoch schnell und ohne Widersprüche antwortete, und das Gericht dadurch das Gefühl hatte, er antworte aus seiner Erinnerung heraus.

Damit ist davon auszugehen, dass die Traumatisierung jedenfalls nicht nur auf exilbedingten Gründen beruht und damit ein zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu bejahen ist. Das Gericht hat auch keine Zweifel an der Einschätzung der Psychologin/Gutachterin, dass im Falle einer Rückkehr mit einer Retraumatisierung und Reaktualisierung der PTBS-Symptomatik bis hin zu Suizidalität zu rechnen ist. Damit ist die im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geforderte Erheblichkeit der gesundheitlichen Beeinträchtigung im Falle der Rückführung gegeben.

Der Kläger kann deshalb auch nach Einschätzung des Gerichts nicht auf eine Behandlung im Zielstaat Iran verwiesen werden. Eine Behandlung ist zwar nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften und Erkenntnisquellen im Iran grundsätzlich gegeben. Im konkreten Fall des Klägers erscheint eine erfolgreiche Behandlung am Ort der Traumatisierung jedoch nicht zielführend und es kann wohl nicht von einer erfolgreichen Behandlung ausgegangen werden. Es kann damit offen bleiben, ob eine theoretisch verfügbare Behandlung für den Kläger dann auch finanziell tragbar wäre.

Die Tatsache, dass der Vortrag des Klägers nach Überzeugung des Gerichts in einigen Teilen glaubhaft, in anderen aber ebendies nicht ist, hat nicht zur Konsequenz, dass das Gericht den gesamten Vortrag in Frage stellen müsste. Die Ziehung einer Grenze zwischen glaubhaftem und nicht glaubhaftem Vortrag ist für das Gericht ohne weiteres möglich und auch zu begründen. Das Gericht geht davon aus, dass dem Kläger durchaus bekannt ist, dass das tatsächlich Erlebte nicht für die Bejahung eine politische Verfolgung genügt. Deshalb hat er das Erlebte durch einen Teil zu „ergänzen“ versucht, der einen Asylgrund schaffen und damit ein Bleiberecht begründen würde.

Schließlich bleibt ausdrücklich zu erwähnen, dass das Gericht das Abschiebehindernis in der zu erwartenden Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers sieht und nicht in

der Tatsache, dass eine Ausreiseaufforderung mögliche suizidale Gedanken beim Kläger erweckt oder verschärft. Dies fiele als inlandsbezogener Grund in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde.

4.

Nach alledem ist der Klage im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG stattzugeben, im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.:

Bröcker

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR
(§ 30 RVG)

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.:

Bröcker